

§ 1 ÜDPO (Bayern) — Prüfungsarten, Berufsbezeichnung

Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Staatliche Prüfung kann abgelegt werden als Prüfung für Übersetzer (Übersetzerprüfung), für Dolmetscher (Dolmetscherprüfung) sowie für Übersetzer und Dolmetscher (Übersetzer- und Dolmetscherprüfung). Die Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung können zum selben Termin abgelegt werden. Die Dolmetscherprüfung kann nach Bestehen der Übersetzerprüfung auch zu einem späteren Termin abgelegt werden.

(2) Nach Bestehen der Übersetzerprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin“/ „Staatlich geprüfter Übersetzer“ „(Bachelor Professional in Übersetzen)“, nach Bestehen der Dolmetscherprüfung die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“/ „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ „(Bachelor Professional in Übersetzen und Dolmetschen)“ zuerkannt.

Zitiervorschlag: § 1 ÜDPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/%C3%9CDPO/1>